

3894 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für Familie und Umwelt

über den Beschluß des Nationalrates vom 6. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen, mit dem das Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, das Bundesstatistikgesetz, BGBl. Nr. 91/1965, die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, und das Umweltfondsgesetz, BGBl. Nr. 567/1983, geändert werden (Abfallwirtschaftsgesetz - AWG)

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates, mit dem eine Neuregelung der Abfallwirtschaft, basierend auf der neuen Bundeskompetenz "Abfallwirtschaft" (B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685), geschaffen werden soll, hat folgende Schwerpunkte zum Inhalt:

- Schaffung von Vermeidungsvorschriften
- Vorschriften zur Abfallverwertung
- Verpflichtung zur Schaffung von Bundes-Abfallwirtschaftsplänen
- subsidiäre Verpflichtung der öffentlichen Hand für die Bereitstellung und den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche Abfälle
- umfassende Regelung der Behandlung von Abfällen
- rechtliche Grundlagen zur Standortfindung für Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche Abfälle
- Festsetzung von technischen Standards für Abfallbehandlungsanlagen
- Entscheidungskonzentration im Genehmigungsverfahren für bestimmte Abfallbehandlungsanlagen
- Pflichten zur getrennten Sammlung von Problemstoffen
- Regelungen für die Behandlung von Altöl
- Regelungen des Importes und des Exportes von Abfällen sowie der Durchfuhr von Abfällen durch Österreich
- Nachweissystem für gefährliche Abfälle
- Kontrolle des Verbleibs von gefährlichen Abfällen durch einen Datenverbund

Die im § 29 Abs. 13 des vorliegenden Beschlusses enthaltene Verfassungsbestimmung bedarf überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG.

3894 d. B.

- 2 -

Der Ausschuß für Familie und Umwelt hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. Juni 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Familie und Umwelt somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

- 1.) Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 6. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen, mit dem das Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, das Bundesstatistikgesetz, BGBl. Nr. 91/1965, die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, und das Umweltfondsgesetz, BGBl. Nr. 567/1983, geändert werden (Abfallwirtschaftsgesetz - AWG), wird kein Einspruch erhoben.
- 2.) Der Verfassungsbestimmung des § 29 Abs. 13 des gegenständlichen Beschlusses wird im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung erteilt.

Wien, 1990 06 12

Irene Crepaz  
Berichterstatlerin

Edith Paischer  
Vorsitzende